

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Landkreis Elbe-Elster

Gemäß §§ 32, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 27 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2.SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), erlässt der Landrat des Landkreises Elbe-Elster folgende Allgemeinverfügung:

Auf den nachfolgenden öffentlichen Wegen und Plätzen wird die Ansammlung von Personen am Silvestertag, 31.12.2021, 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Neujahrstag, 01.01.2022, 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 untersagt:

Stadt Finsterwalde:

Gesamter Marktbereich (einschließlich des Bereiches hinter dem Rathaus).

Stadt Herzberg (Elster):

Gesamter Marktbereich.

Stadt Doberlug-Kirchhain:

Ortsteil Kirchhain: Gesamter Marktbereich einschließlich des Straßenzuges „Am Markt“;

Ortsteil Kirchhain: Schützenplatz an der Karl-Liebknecht-Straße;

Ortsteil Doberlug: Gesamtes Schloßareal;

Ortsteil Doberlug: Gesamter Marktbereich und Grünfläche im Bereich der Hauptstraße von Kantorstraße bis Am Graben.

Die Geltung aller Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Zwangsgeldandrohung:

Für Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € angedroht.

Sofortvollzug:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Begründung

Gem. § 27 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung

1. die Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag,
2. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022

auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Nach den Erfahrungen der Städte Finsterwalde, Herzberg (Elster) und Doberlug-Kichhain haben sich in der Vergangenheit auf den im Tenor dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen regelmäßig zum Jahreswechsel Menschen spontan getroffen um, teils mit erheblichem Alkoholkonsum, gemeinsam zu feiern und Pyrotechnik abzufeuern. Dabei wurden bei der Verwendung von Pyrotechnik vielfach die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigt, z. B. indem Raketen parallel zum Boden abgeschossen oder Böller in Menschenansammlungen geworfen wurden.

Bei diesen zu erwartenden Ansammlungen ist zu erwarten, dass das Abstandsgebot und die sonstigen Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV nicht eingehalten werden.

Als Ansammlung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt eine Mehrzahl von Personen, die in einem inneren Bezug zusammenkommen (insbesondere, um den Jahreswechsel zu begehen), nicht aber eine bloß zufällige gleichzeitige Ansammlung von Menschen im Interesse der individuellen Bedarfsdeckung, wie beim Einkaufen oder auch bei einem bloßen Spaziergang im öffentlichen Raum (OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.03.2021 – 2 Ss (OWi) 68/21).

Das Abbrennen von Feuerwerken in Bereichen, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, führt zu einer größeren Verletzungsgefahr. Dies gilt umso mehr, wenn zu befürchten ist, dass dabei die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden. Es ist unbedingt erforderlich, die ohnehin schon überlasteten Kapazitäten der Krankenhäuser und des Rettungsdienstes nicht weiter zu belasten.

Gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVGBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen.

Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Nummer 1. angedrohten Maßnahmen wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt.

Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds ist mit 100,00 Euro angemessen.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus §§ 28 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 21. Dezember 2021

Im Auftrag



Dirk Gebhard
Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft